

Bundesamt für Sozialversicherungen
zu Hd. Herrn Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 30. August 2011 HSC

Konsultation der Sozialpartner zum BVG-Mindestzinssatz

Sehr geehrter Herr Steiger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 4.8.2011 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Frage einer Formel zur Bestimmung des BVG-Mindestzinssatzes und zur konkreten Festlegung für das Jahr 2012 Stellung nehmen zu können.

1. Zur Bestimmung des Mindestzinssatzes

Wir gehen nach wie vor von Art. 15 BVG aus, der besagt, dass der Bundesrat bei der Festlegung des Mindestzinssatzes die „Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften“ berücksichtigt. Eine *generelle* Reduktion von 30 % der Rendite der Bundesobligationen, wie dies die Formel der Mehrheit der BVG-Kommission vorsieht, lehnen wir dabei unverändert ab. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für einen solchen systematischen Abschlag.

2. Zur Höhe des Mindestzinssatzes 2011

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, kommt für uns als Regel nur die in der Unterlage als **Vorschlag der Minderheit der BVG-Kommission** genannte Formel

Mindestzinssatz = max. (0, R + 0,1 a) in Frage¹.

¹R entspricht dabei dem **7-jährigen gleitenden Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen**, a ist ein Faktor, welcher die riskoreicheren Anlagen von Aktien, Anleihen und Liegenschaften berücksichtigt, wobei für die Fortsetzung auf nächster Seite

Gegenwärtig weisen Zinspapiere eine schwache und Aktien eine negative Performance auf, Immobilien haben sich hingegen bedeutend besser entwickelt. Nach wie vor gilt aber, dass sich **Schwächen oder gar Krisen** in einzelnen Bereichen **längerfristig betrachtet doch ausgleichen**. Kurzfristig veränderte Ausgangslagen müssen kühl und besonnen analysiert werden.

Aufgrund der von Ihnen angegebenen Werte der oben erwähnten Faktoren ergäbe sich somit bezogen auf die Angaben von Ende Juni ein Wert von 2,26 % und per Ende Juli von 2,10 %.


- **Aufgrund der aktuellen Ausgangslage beantragen wir, den gegenwärtigen Mindestzinssatz von 2 % beizubehalten. .**

Die Finanzmärkte befinden sich zwar derzeit in einer schwierigen Phase, jedoch gibt es Gründe zur Annahme, dass die Turbulenzen - wie auch nach früheren Krisen - mittelfristig wieder beigelegt werden können. Wir **erinnern** daran, dass in vorangegangenen „**guten Zeiten**“ der **Mindestzinssatz meist niedriger angesetzt wurde, als dies gemäss den Berechnungsergebnissen hätte der Fall sein müssen**. In jedem Fall erfordert die Festlegung des Mindestzinssatzes viel Augenmass, es geht dabei auch um das Vertrauen der Versicherten in den „dritten Beitragszahler“ - und damit in das System der beruflichen Vorsorge.


Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär



lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik